

GROSSER RAT

GR.19.58

VORSTOSS

Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 5. März 2019 betreffend Rolle der Staatsanwaltschaften in Zusammenhang mit "Abklärungen" für den Kantonsarzt

Text und Begründung:

Der Missbrauchsfall des Psychiaters, der seine Patientin missbraucht hat und deshalb rechtskräftig verurteilt wurde, wirft bezüglich der Rolle der Staatsanwaltschaft erneut Fragen auf.

Im Artikel "Missbrauch durch Psychiater: Franziska Roth ordnet Überprüfung an – Parteikollege übt Kritik" von Eva Berger vom 5. Februar 2019¹ kritisiert Jean-Pierre Gallati, Fraktionschef der SVP, die Untätigkeit des Kantonsarztes in dieser Sache und wird folgendermassen zitiert: "Wenn der Kantonsarzt in einem solch eindeutigen Fall gar keine Massnahmen anordnet und nicht einmal die betroffene Patientin anhört, ist das sehr bedenklich. Der Kantonsarzt gehört auf die Strasse gestellt, besser heute als morgen".

Diese Kritik wird von Karin Müller, Sprecherin des Departements Gesundheit und Soziales (DGS), im gleichen Artikel relativiert. Sie hat gegenüber der Aargauer Zeitung (AZ) mitgeteilt, dass der Kantonsarzt nach der Selbstanzeige des Psychiaters Abklärungen bei der Staatsanwaltschaft getroffen habe, ob eine Strafanzeige einzureichen sei – er sei also nicht untätig gewesen. Die Staatsanwaltschaft habe ihm jedoch empfohlen, das Ergebnis eines psychiatrischen Gutachtens abzuwarten. Und: Das Gutachten habe ergeben, dass weitere Massnahmen nicht nötig seien.

Aufgrund der Berichterstattung entsteht der Eindruck, dass ein ordentliches Strafverfahren erst eingeleitet wurde, nachdem die Patientin den Psychiater zur Anzeige gebracht hatte, was nun zu einer Verurteilung geführt hat.

Bereits in der Chefarzt-Honoraraffäre hat die Interpellantin dem Regierungsrat diverse Fragen in Zusammenhang mit der Rolle der Staatsanwaltschaft gestellt (18.182). Die Beantwortung liegt vor, ist aber alles andere als befriedigend; es lässt sich daraus jedoch entnehmen, dass das Problem bei der Staatsanwaltschaft zu verorten ist. Damals ging es noch um "Einschätzungen", heute handelt es sich um "Abklärungen". Es stellen sich folglich erneut Fragen in Bezug auf die Rolle der Staatsanwaltschaft resp. des Regierungsrats. Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zur Rolle und Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft zu beantworten:

1. Welche Informationen und Unterlagen wurden der Staatsanwaltschaft im konkreten Fall (Psychiater-Missbrauchsfall) mitgeteilt/vorgelegt und wer hat entschieden, welche Dokumente der Staatsanwaltschaft für diese "Abklärung" vorgelegt werden?
2. An welche Stelle der Staatsanwaltschaft ist der Kantonsarzt in dieser Angelegenheit für die "Abklärungen" gelangt?

¹ <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/missbrauch-durch-psychiater-franziska-roth-ordnet-ueberpruefung-an-partekollege-uebt-kritik-134047553>

3. Wer (welche Person) von der Staatsanwaltschaft hat dem Kantonsarzt in welcher Form (Brief? Verfügung? Mündlich?) empfohlen, die Erstellung des psychiatrischen Gutachtens abzuwarten, bevor eine Strafanzeige eingereicht wird?
4. Aus welchem Grund sollte die Einreichung einer Strafanzeige von der Erstellung des Gutachtens abgewartet werden – was hat sich die zuständige Person der Staatsanwaltschaft von diesem "Abwarten" erhofft?
5. Gestützt auf welche Rechtsgrundlage wurde auf die Einleitung eines Strafverfahrens zur Erhebung der relevanten Beweise verzichtet?
6. Das Gutachten soll vom Kantonsarzt in Auftrag gegeben worden sein. Wie lautete die konkrete Fragestellung des Gutachtens und sollte sich das Gutachten auch zu den für die Beurteilung der Strafbarkeit relevanten Punkten äussern oder nicht?
7. Von wem wurde das Gutachten erstellt? Und war der Gutachter aufgrund der Tätigkeit des Psychiaters in einer aargauischen Klinik überhaupt unabhängig genug, um dieses Gutachten zu erstellen?
8. Aus Sicht der Interpellantin ist es Sache der Staatsanwaltschaft, bei einem hinreichenden Anfangsverdacht ein Strafverfahren einzuleiten und im Strafverfahren alle be- wie auch entlastenden Beweise zu sichern. Selbst wenn keine konkrete Strafanzeige eingegangen sein sollte, so sind Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft in bestimmten Fällen gesetzlich verpflichtet, zu handeln.
 - a) Bestand nach Eingang und Vorlage einer Selbstanzeige noch kein hinreichender Tatverdacht und falls ja, warum nicht?
 - b) Was hätte der Eingang des psychiatrischen Gutachtens an dieser Ausgangslage geändert?
9. Bei welcher Stelle der Staatsanwaltschaft hat die Patientin ihre Strafanzeige eingereicht? Welche Person zeichnete sich für das neuerliche Strafverfahren verantwortlich?
10. Offenbar wurde aufgrund dieser Anzeige der hinreichende Tatverdacht bekannt. Welche zusätzlichen Informationen hat die Patientin der Staatsanwaltschaft in ihrer Anzeige übermittelt?
11. Wurde das DGS von der Staatsanwaltschaft über die neuerliche Anzeige und das daraufhin eingeleitete Strafverfahren informiert?
12. Warum wurde die Öffentlichkeit vorliegend nicht gestützt auf Art. 74 Abs. 1 lit. d (Strafprozessordnung (StPO) über das Strafverfahren informiert?
13. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auskunft und das Vorgehen der Staatsanwaltschaft in diesem Fall?
14. Welche Folgen wird das Vorgehen der Staatsanwaltschaft in diesem Fall haben? Nimmt der Regierungsrat seine Aufsichtsfunktion, welche er über die Staatsanwaltschaft ausüben sollte, wahr?

Mitunterzeichnet von 29 Ratsmitgliedern